



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 37

AMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

TAV Eisenach-Erbstromtal
Werkleiter
Herrn Peter Kahlenberg
Am Frankenstein 1
99817 Eisenach

Gebäude: An der Feuerwache 6

Auskunft erteilt: Herr Claus

Telefon: 03691 670370

Telefax: 03691 670937

E-Mail: brandschutzamt@eisenach.de

AZ: 37 34 00

Ihre Zeichen
PK/MM

Ihre Nachricht vom
27.08.2019

Datei, unsere Nachricht vom
br

Datum
08.10.2019

Löschwasservereinbarung

Sehr geehrter Herr Kahlenberg,

beiliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der **Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Versorgungssystem des Zweckverbandes** unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jens Claus
Amtsleiter

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Versorgungssystem des Zweckverbandes

zwischen der Stadt Eisenach
 Markt 1
 99817 Eisenach

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Katja Wolf

- Gemeinde -

und dem Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
 Am Frankenstein 1
 99817 Eisenach OT Stedtfeld

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bernhard Bischof

- TAV -

Präambel

Der Gemeinde obliegt gemäß den §§3 Abs. (1) Nr. 4 und 44 Abs. (1) des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014, die Aufgabe, auf eigene Kosten die Löschwasserversorgung entsprechend den örtlichen Verhältnissen sicherzustellen. Der TAV ist berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen, soweit es wirtschaftlich und hygienisch vertretbar ist.

Da die Löschwasserbereitstellungskapazitäten, die den Gemeinden außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des TAV derzeit zur Verfügung stehen, nicht ausreichen um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist der TAV bereit, den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe Löschwasser über das leitungsgebundene Versorgungsnetz des Verbandes zur Verfügung zu stellen.

§1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des TAV ermittelt der TAV die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW - Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von

Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung), soweit es nach hygienischen Belangen vertretbar ist.

- (3) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherung der örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung aus, können Gemeinde und TAV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von dem TAV zu liefernden Trinkwassers sowie sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige bauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und TAV im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW - Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die Mehrkosten für die zur Vorhaltung der nach § 1 Abs. 3 vereinbarten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (4) Für die einzubauenden Hydranten, die nicht für Löschwasser vorgesehen sind, trägt die Kosten der TAV. Die Kosten für die einzubauenden Hydranten, die zu Spül- und Löschzwecken genutzt werden, tragen Gemeinde und TAV je zur Hälfte. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für den Einbau werden nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.

§3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert den TAV über die Auflage.
- (2) Der TAV ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§4

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom TAV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt (auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 392).
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinden über einen Umlageschlüssel entsprechend der Einwohner (Stand 31.12.2017). Die Anzahl der zu wartenden Hydranten, sowie die Wartungskosten, wird durch den TAV ermittelt (siehe Anlage 1).
- (3) Die Gemeinde hat dem TAV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt dem TAV.

§5

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der TAV ist verpflichtet, Löschwasser an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der TAV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem TAV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den TAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der TAV hat die Gemeinde über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig zu informieren.

§6

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem TAV durchgeführt werden. Der TAV ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen und -mengen zur Brandbekämpfungszwecken sind dem TAV von der Feuerwehr nach Möglichkeit während, spätestens unmittelbar nach der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der TAV unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte weitgehend ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät sind dem TAV schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen erfolgt eine Abrechnung unter Ansatz der satzungsmäßigen Gebühren nach der Wasserversorgungssatzung (WVS) und der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (GS-WVS) des TAV in der jeweils gültigen Fassung. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeicher Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr der Gemeinde.
Die Entnahme von Löschwasser im Brandfall ist kostenfrei.

§7

Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des TAV und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Gemeinde stellt den TAV von Ansprüchen Dritter, die aus Anlass von Schädigungen im Rahmen der Löschwasserbereitstellung gegen den Verband geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch etwaige Prozesskosten.
- (3) Bestehen über die Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Der TAV und die Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§8
Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Abschluss der Vereinbarung eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss der Vereinbarung maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des TAV und der Gemeinde in ein großes Missverhältnis geraten, werden der TAV und die Gemeinde eine angemessene Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 9
Laufzeit

Die Vereinbarung läuft über einen Zeitraum von 4 Jahren. Ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit werden im gegenseitigen Einvernehmen die Ausgangsdaten zur Berechnung der Umlage überprüft und wenn nötig angepasst. Danach verlängert sich die Vereinbarung um weitere 4 Jahre.

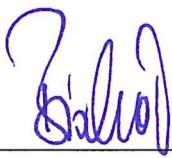
§ 10
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

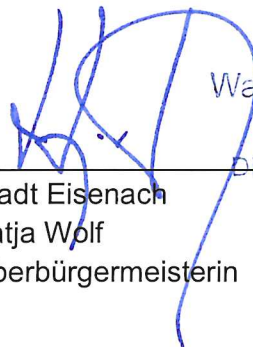
Ort, Datum

Eisenach, 27.03.19

Ort, Datum



TAV Eisenach-Erbstromtal
Bernhard Bischof
Verbandsvorsitzender



Wartburgstadt Eisenach
Stadtverwaltung
Die Oberbürgermeisterin
Stadt Eisenach
Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlage: Abrechnungsgrundlage Hydrantenwartung

Anlage

Abrechnungsgrundlage für die Hydrantenwartung

Hydrantenwartung gem. DVGW-Arbeitsblatt W 392 (alle 4 Jahre)

Wartungsarbeiten: 20 min/Hydrant

Wartung: alle 4 Jahre

Anzahl Hydranten in VG: ca. 3.200 Stück

Kosten für Mitarbeiter: 45 €/h (inkl. Fahrzeug und Verbrauchsmaterial)

Kosten gesamt: $3.200 \text{ Stück} * 45 \text{ €/h} * 0,333 \text{ h/Stück}$
= 47.952 € ≈ 48.000 € (alle 4 Jahre)

Aufteilung der Kosten über Umlageschlüssel Einwohner

Stadt/ Gemeinde	Einwohner (31.12.2017)	Anteil im Verbandsgebiet (%)	Umlage in € alle 4 Jahre	Umlage in € pro Jahr
Eisenach	42.710	61,35	29.448,00	7.362,00
Ruhla	5.557	7,98	3.830,00	957,50
Seebach	1.848	2,64	1.267,00	316,75
Wutha-Farnroda	6.369	9,15	4.392,00	1.098,00
Hörselberg-Hainich (nur mit Mitgliedsgemeinden)	3.068	4,41	2.117,00	529,25
Krauthausen	1.570	2,26	1.085,00	271,25
Creuzburg	2.338	3,36	1.613,00	403,25
Treffurt	6.158	8,85	4.248,00	1.062,00
Summe gesamt	69.618	100,00	48.000,00	12.000,00

Bei sämtlichen Kosten handelt es sich um Nettokosten zuzügl. der gesetzlichen MwSt.
Die Umlage wird von den Mitgliedsgemeinden pro Jahr bezahlt. Sie ist am 30.06. jeden Jahres fällig.